

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**

A Problem

Nach § 18 Absatz 1 Satz 2 ist eine Kindertagespflegeerlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist, die Tagespflegeperson pädagogisch und persönlich geeignet ist und die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Bislang wird von Kindertagespflegepersonen nicht verlangt, dass sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

B Lösung

Die Vorschrift des § 18 Absatz 1 Satz 2 wird dahingehend geändert, dass eine Tagespflegeerlaubnis nur dann zu erteilen ist, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist, die Tagespflegeperson pädagogisch und persönlich geeignet ist sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

C Alternativen

§ 18 Absatz 1 Satz 2 bleibt unverändert. Dann wird es allerdings auch in Zukunft schwierig bleiben, Angehörigen der rechtsextremen Szene die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis zu versagen.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist, die Tagespflegeperson pädagogisch und persönlich geeignet ist sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:**A Allgemeines**

Nach der aktuellen Fassung des § 18 Absatz 1 Satz 2 ist eine Kindertagespflegeterlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist, die Tagespflegeperson pädagogisch und persönlich geeignet ist und die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

B Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Bislang wird von Kindertagespflegepersonen – anders als von den Trägern einer Kindertageseinrichtung – nicht verlangt, dass sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Künftig soll eine Kindertagespflegeterlaubnis nur dann erteilt werden können, wenn die Kindertagespflegeperson die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.